

Eva Blimlinger

Provenienzrecherche – Geschichtsforschung. Über Kunst- und Kulturgüter

Eine Hauptursache für die Aktualisierung von Rückgabe-, Rückstellungs- und Entschädigungsforderungen¹ ist die Demokratisierung der ehemals kommunistischen Länder Europas. Rund vierzig Historiker- und Provenienzforschungskommissionen wurden von zunächst west-, dann auch osteuropäischen Regierungen, Unternehmen, Museen und Bibliotheken eingesetzt, um vor allem die Geschichte von Vermögensentzug, Rückstellung und Entschädigung im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus zu untersuchen. Viel diskutiert und mit großer internationaler medialer Aufmerksamkeit verfolgt werden dabei Fragen der Arisierung,² des Entzugs und der Rückstellung von Kunst- und Kulturgüter. Auf der Washingtoner *Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust (Conference on Holocaust-Era Assets)*³ im Dezember 1998 bemühte man sich um die Entwicklung einer gemeinsamen Vorgangsweise und internationaler Standards für den Umgang mit diesen Kunst- und Kulturgütern. Die 44 Teilnehmerstaaten, darunter auch Deutschland, Österreich und die Schweiz, einigten sich auf die Verabschiedung von elf Richtlinien,⁴ die seither sowohl Provenienzrecherche, Erbensuche als auch Rückgabe von Kunst- und Kulturgütern maßgeblich beeinflussen.

Im Folgenden werden einige, zum Teil wissenschaftliche Veröffentlichungen besprochen, die seit Ende der 1990er Jahren zu dieser Thematik publiziert wurden. Ich werde besonderes Augenmerk auf die Verwendung und Differenzierung von den Begriffen Raubkunst, Kunstraub, Fluchtgut, Arisierung und Provenienzforschung legen.

Beutekunst

Auf den Begriff Beutekunst, der vor allem in Zusammenhang mit jenen Kunst- und Kulturgütern verwendet wird, die von den Alliierten nach 1945 sichergestellt oder beschlagnahmt und dann zum Beispiel in die Sowjetunion verbracht wurden, werde ich hingegen nicht näher eingehen, da in Österreich – im Gegensatz zu Deutschland – weder eine öffentliche Debatte noch eine wissenschaftliche Auseinandersetzung zur Frage der Beutekunst stattfindet.⁵ Dafür mögen auch – glaubt man den Angaben des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten – die geringen Bestände ausschlaggebend sein, die für Österreich zur Disposition stehen. Zunächst sind das die *Pahlevi-Papyri*, persische Dokumente, die zwischen 619 und 629 nach Christi während der Sassaniden-Herrschaft in Ägypten entstanden. Ihren Wert erhalten sie vor allem dadurch, dass sie so gut wie die einzigen Dokumente des Mittelpersischen sind. 1936 wurden diese Dokumente zur Restaurierung nach Berlin verbracht, blieben dort und galten nach Kriegsende als verschollen. Erst in den 1990er Jahren gab es Hinweise, dass diese wertvolle Sammlung noch existiert und in der *Eremitage* in St. Petersburg verwahrt wird.⁶ Weiters stehen die aus der *Bibliotheca Esterhazyana* beschlagnahmten Exponate, wozu Inkunabeln und Drucke aus der Zeit zwischen 1450 und 1700 gehören, zur Diskussion, von denen rund 430 in der Moskauer *Bibliothek für fremdsprachige Literatur (Inostranka)* entdeckt wurden. Bis dato wurden sie nicht zurückgegeben.⁷ Die größte Aufmerksamkeit haben sicherlich die im Sonderarchiv in Moskau gelagerten Aktenbestände aus Österreich erhalten, die auch bereits zum Großteil erfasst sind und im Rahmen der Arbeiten der Historikerkommission der Republik Österreich auch teilweise bearbeitet wurden.⁸ Aber auch hier konnte noch keine Einigung über die Rückgabe⁹ erzielt werden.¹⁰

Die Mauerbach-Aktion und der Beginn der Provenienzforschung

Durch einen Artikel von Andrew Decker in der Zeitschrift *ART-News* 1984¹¹ wurde neuerlich das internationale Interesse an den in der Kartause Mauerbach gelagerten Kunst- und Kulturgütern geweckt, die während des Nationalsozialismus beschlagnahmt und entzogen worden waren. Im Dezember 1985 beschloss der Österreichische Nationalrat das Zweite Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz,¹² das jenen Personen, die nach dem Ersten Kunst- und Kulturbereinigungsgesetz¹³ anspruchsberechtigt waren, jedoch keine Ansprüche erhoben hatten, eine weitere Möglichkeit gab, dies zu tun. Nachdem auch dieses Mal nur ein geringer Teil der Kunstwerke beansprucht worden war, kam es im Oktober 1996 zu einer Versteigerung der verbliebenen Kunstgegenstände durch die Israelitische Kultusgemeinde zu Gunsten

bedürftiger Holocaust Überlebender. In Ergänzung zu dieser Auktion¹⁴ fand das Symposium *Wie Mauerbach zu »Mauerbach« wurde* statt. Der Tagungsband¹⁵ ist eine der ersten wissenschaftlichen Publikation in Österreich, die sich explizit den Themen Arisierung, Kunstraub und Rückstellung von Kunst- und Kulturgütern widmen. Zwischen Symposium und Drucklegung erfuhr die Thematik jedoch eine unerwartete Aktualisierung.

Im Oktober 1997 wurde im *Museum of Modern Art* in New York die größte Schiele-Ausstellung eröffnet, die je in den USA gezeigt wurde – *Egon Schiele: the Leopold Collection, Vienna*. 152 Werke aus der Stiftung Leopold¹⁶ waren zu sehen. Knapp nach Ende der Ausstellung – also ein Jahr vor der *Conference on Holocaust-Era Assets* – wurden die gezeigten Bilder *Bildnis Wally* und *Tote Stadt III* vom New Yorker Staatsanwalt Robert Morgenthau als »Diebsgut« beschlagnahmt. Das Bild *Tote Stadt III* wurde im September 1999 vom US-amerikanischen Justizministerium freigegeben. Das *Bildnis Wally* ist nach wie vor beschlagnahmt und Gegenstand eines Rechtsstreits. Ausgehend von dieser Beschlagnahme und der Diskussion in Österreich über während des Nationalsozialismus entzogenes, nicht restituiertes Eigentum¹⁷ beschloss der Österreichische Nationalrat im Herbst 1998 das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen.¹⁸ Zur Auffindung einschlägiger Kunstgegenstände und Bücher im Eigentum des Bundes wurde 1998 eine *Kommission für Provenienzforschung* beim Bundesdenkmalamt eingerichtet.

Wie der mittlerweile verstorbene Generalkonservator und Vorsitzender dieser Provenienzforschungskommission Ernst Bacher im Vorwort des von ihm herausgegebenen Bandes *Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute*¹⁹ bemerkt, war nicht zuletzt diese Entwicklung einer staatlichen Provenienzforschung dafür ausschlaggebend, dass zusätzlich zu den Beiträgen, eine Auswahl der im Bundesdenkmalamt befindlichen Quellenmaterialien publiziert wurde. Sie bilden zusammen mit abgedruckten Gesetzestexten und dem Kurzinventar der im Archiv des Bundesdenkmalamtes archivierten Restitutionsmaterialien den Hauptteil des Buches. All diese Dokumente waren für die in Folge einsetzende und noch immer andauernde Provenienzforschung eine gute und notwendige Grundlage. Die Autoren und die Autorin widmen sich in ihren Beiträgen allgemeinen Fragestellungen, wie der Rolle des *Kunsthistorischen Museums* bei der »Beschlagnahme, Bergung und Rückführung« von Kunstgut 1938–1945 oder von Sammlungen und Eigentum der Familie Rothschild.²⁰

Für meine Fragestellung ist der Beitrag von Kurt Haslinger *Mauerbach und der lange Weg bis zur Auktion: 1969–1996* von Interesse.²¹ Haslinger war von 1988 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 2001 Sektionschef und Leiter jener Sektion, die für die Vollziehung des Kunst- und Kulturbereinigungsgesetzes zuständig war.

In seinem Artikel, in dem er auf Anmerkungen und Fußnoten verzichtet, versucht er – ganz österreichischer Beamter – das Vorgehen der Republik in einem möglichst ungetrübten Licht erscheinen zu lassen:

Es ist nicht leicht, zu diesem sensiblen Kapitel der Geschichte unserer Heimat, der Geschichte der Vergangenheitsbewältigung, die entsprechenden Worte zu finden. Meine Rolle als Repräsentant des Staates und meine eigene Verantwortung in diesem Zusammenhang möchte ich dabei nicht leugnen. Ich bin nicht befugt, offizielle Wertungen und Interpretationen zur Nachkriegsgeschichte und zur Bereinigung des Unrechtes, das durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft ausgerichtet wurde, abzugeben.²²

Das Bemühen möglichst neutral zu formulieren führt zwangsläufig zu starken Wertungen. Haslinger schreibt: »Um jenen Personen, die aus welchen Gründen immer, während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ihr Eigentum an Kunstgegenständen verloren hatten, einen Überblick über den noch vorhandenen Bestand zu geben, arbeitete das Bundesdenkmalamt eine *Gesamtliste aller vorhandenen Kunst- und Kulturgüter* aus.«²³ Durch die Formulierung »Eigentum an Kunstgegenständen verloren«, wird die Unrechtmäßigkeit von Aneignungen während des Nationalsozialismus negiert. Auch an anderer Stelle schreibt Haslinger vom »verlorenen Vermögen«:²⁴ Es ging aus seiner Perspektive um den Tatbestand des Verlusts und nicht um Entzug oder Arisierung der Kunstwerke. Im selben Sammelband schreibt der Herausgeber und Autor Theodor Brückler hingegen von »Kunstraub«.²⁵ Der Widerspruch bleibt unkommentiert.

Ende des Jahres 1998 begann der Publizist und Verleger Hubertus Czernin mit der Herausgabe der *Bibliothek des Raubes*, in der mittlerweile zehn Bände erschienen sind. Unter diesen findet sich das *Handbuch der enteigneten Kunstsammlungen Wiens* (2003) von Sophie Lillie.²⁶ Die Autorin rekonstruiert ausgehend von unterschiedlichen Quellen, in denen der »kolossale Raubzug«²⁷ dokumentiert ist, Kunstsammlungen, deren Eigentümer nach den *Nürnberger Gesetzen* Juden und Jüdinnen waren. Andere bedeutende Kunstsammlungen, die ebenso von den Nationalsozialisten entzogen wurden, werden nicht erwähnt. Das Handbuch will der »Provenienzforschung« zur Rückstellung von Kunstwerken dienen. Eine Online-Version wäre daher sinnvoller gewesen. Bemerkt sei hier – die Autorin bezeichnet sich selbst als »Provenienzforscherin«²⁸ –, dass der Begriff Provenienzforschung in dieser Anwendung ein »relativ neues Forschungsgebiet«²⁹ darstellt. Bis in die 1990er Jahre war damit nämlich vorrangig die Untersuchung der Echtheit von Kunstwerken gemeint. Im Lichte der Rückstellungen und Entschädigungsverfahren werden jedoch nahezu ausschließlich Herkunft und Eigentümerwechsel recherchiert. Esther Tisar Francini

schreibt von der »Methode der Provenienzrecherche«, die dazu dienen soll, Kunst- und Kulturgut als »Fluchtgut oder Raubgut«³⁰ zu identifizieren. Mit dieser Bedeutungsänderung wird das Programm einer Provenienzforschung reduziert – so sehr, dass zu diskutieren ist, ob nun sinnvoller Weise überhaupt noch von Forschung gesprochen werden kann. Der Begriff Provenienzrecherche entspricht Arbeiten wie der von Lillie besser, und zwar nicht, wie Tisar Francini meint, als Bezeichnung einer Methode, sondern als Charakterisierung dieses Arbeitsbereichs, der eng mit der möglichen Rückgabe von Kunstwerken an ehemalige Eigentümer verbunden ist. Dies zeigt sich etwa in dem von Verena Pawlowsky und Harald Wendelin herausgegebenen Band *Enteignete Kunst*,³¹ in dem ebenfalls Provenienzrecherchen im Vordergrund stehen. In den meisten Artikeln werden Fallbeispiele von Kunstrückstellungen entweder auf Grund des Kunstrückgabegesetzes oder der Gemeinde Wien erörtert. In manchen Fällen, wie etwa von Munchs *Sommernacht am Strand*³² oder vom Torahmantel der Familie B.,³³ wurden die Objekte auch tatsächlich als Folge der Recherchen und damit verbundenen Interpretationen an die ursprünglichen Eigentümer beziehungsweise deren Erben rückgestellt.

Raubkunst: Fluchtgut – Raubgut, Arisierung

1996 wurde im Zusammenhang mit dem Auffinden nachrichtenloser Vermögen sowie Goldtransaktionen zwischen der *Schweizerischen Nationalbank* und dem nationalsozialistischen Deutschland die *Unabhängige Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg* (UEK)³⁴ eingesetzt. Hinzu kam dann auch die Frage nach Raubkunst, die in die beiden Bereiche Raubgut und Fluchtgut unterteilt wurde. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein setzte erst im Mai 2001 die *Unabhängige Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg* (UHK) ein, um die Beziehungen Liechtensteins zum Dritten Reich zu untersuchen. Von beiden Kommissionen wurden Einzelstudien zu Kunst- und Kulturgütern vorgelegt. Die Schweizer Studie *Fluchtgut-Raubgut* wurde 2001,³⁵ die Studie *Liechtenstein und der internationale Kunstmarkt 1933–1945*, die den Begriff Raub erst im Untertitel verwendet, 2005³⁶ veröffentlicht. Sie untersuchen die beiden Länder als Drehscheiben für Kunst- und Kulturgüter am nationalen und internationalen Kunstmarkt.

Die Autorinnen und der Autor des Schweizer Bandes möchten zu Beginn Raubgut, Raubkunst und Raubkultur definieren und plädieren, von einem »breiten Kulturgüterbegriff« auszugehen, der »zum Beispiel auch kostbare Teppiche, Schmucksachen und wertvollen Hausrat einschliesst«. Aber aufgrund der Aktenlage werden hauptsächlich die »besser dokumentierten Vorgänge um Gemälde«³⁷ bearbeitet. Doch dies erscheint nur als kleineres von zwei Problemen. »Der Kultur-

oder Kunstbegriff ist im Vergleich zum Begriff des ›Raubes‹ leichter zu umschreiben. Was ist Raub? Enteignung, Konfiskation, ›Arisierung‹, Besteuerung, Freikauf, verfolgungsbedingter Verkauf?«³⁸ Die AutorInnen betonen, sie würden den Begriff Entziehung bevorzugen. Doch sie arbeiten mit den Kategorien Raubgut und Fluchtgut und beziehen diese noch dazu ausschließlich auf den Transfer in die Schweiz:

Bei Fluchtgut handelt es sich um Kulturgüter, die von den (jüdischen) Eigentümern selbst in oder über die Schweiz ins Exil verbracht wurden; bei Raubgut hingegen geht es um von deutschen Stellen im »Altreich« oder in den »angeschlossenen« und besetzten Ländern entzogene, konfiszierte und dann in der Schweiz verwertete Kulturgüter. [...] Die analytische Unterscheidung zwischen geflüchteten und geraubten Kulturgütern dient einerseits der Differenzierung des unklaren Begriffs der »Raubkunst«, andererseits zeigt sie das hinter der Arbeit stehende Untersuchungsraaster auf und macht zwei für die NS-Zeit spezifische und problematische Kategorien an Kunst- und Kulturgütern sichtbar.³⁹

Diese inhaltliche Unterscheidung mag für manche Aspekte der Recherche sinnvoll gewesen sein. Sie ist jedoch zu eng gefasst, wie an der Ausweitung der Definition in der vierten Studie der Liechtensteinischen Historikerkommission zu sehen ist. »Unter Fluchtgut werden Kulturgüter verstanden, die von den NS-Verfolgten oder in ihrem Auftrag ins Ausland verbracht wurden. Bei Raubgut hingegen handelt es sich um widerrechtlich und entschädigungslos entzogene Kulturgüter.«⁴⁰ In beiden Definitionen fehlt allerdings der Zusatz, dass dieses Raubgut entweder während des Zweiten Weltkriegs oder danach nach Liechtenstein verbracht wurde.

Folgt man der strafrechtlichen Definition von Raub⁴¹ oder schwerem Raub, wurden Kulturgüter und andere Mobilien vor allem im Zuge der so genannten wilden Arisierungen unmittelbar nach dem »Anschluss« gestohlen oder geraubt. Danach jedoch wurden Güter, Liegenschaften, Unternehmen usw. im Rahmen von Rechtsgeschäften übertragen, wobei allerdings die Kaufverträge erzwungen wurden und die jüdischen Verkäufer und Verkäuferinnen nicht über die Erlöse verfügen konnten. Für solche Fälle bieten Francini und Mitautoren den Begriff Entziehung an, worunter sie die Weggabe oder -nahme von Gütern unter Zwang verstehen wollen. In der Anwendung führt dies jedoch ebenfalls zu weit reichenden Problemen.

Auf die problematische Verwendung des Begriffs Raub im Bezug auf Vermögensentziehungen während es Nationalsozialismus hat erstmals Peter Melichar in seiner Studie zur Neuordnung im Bankenwesen⁴² hingewiesen und damit eine notwendige Diskussion initiiert. Gabriele Anderl und Alexandra Caruso etwa merken in der

Einleitung ihres 2005 herausgegebenen Sammelbands *NS-Kunstraub in Österreich und die Folgen* an:

Ohne hier ausführlicher auf die Debatte eingehen zu wollen, sei festgehalten, dass angesichts der Komplexität und Tragik der hier angesprochenen historischen Vorgänge die verfügbaren Begriffe notgedrungen zu kurz greifen. [...] Es stellt sich die Frage, ob es tatsächlich sinnvoll ist, den Begriff »Kunstraub« durch einen wesentlich schwächeren wie etwa »Entziehung« oder einen in seinen Bedeutungen sehr komplexen wie »Enteignungen« zu ersetzen.⁴³

Hier wird deutlich, warum die Kritik an der inhaltlichen Unangemessenheit des Begriffes Raub so leicht negiert werden kann: Raub erscheint als moralisch starker Begriff, mit dem die Verwerflichkeit nationalsozialistischer Herrschaft angeprangert werden kann. Konzeptuelle Genauigkeit ist demgegenüber sekundär – ja sogar hinderlich. »Die retrospektive Klassifikation der Arisierung als Raub etc. ist ein Anachronismus: Sie ist ungeeignet, die Vorgänge zu analysieren, deren spezifisches Merkmal es eben war, während der NS-Zeit (von Übergriffen abgesehen) gerade nicht als kriminelle Delikte geahndet zu werden.«⁴⁴ Während Melichar um Präzision bemüht ist, um die Vorgänge treffender analysieren zu können, nimmt Ingo Zechner in seinem Beitrag zum Sammelband von Anderl und Caruso die Argumentation Melichars missverständlich auf, um sie neuerlich politisch-moralisch zu wenden:

Die Rede vom »Kunstraub« birgt deshalb stets auch das Potential für ihren revisionistischen Missbrauch, indem sie die Besonderheit der nationalsozialistischen Vermögensentziehungen verschleiert, diese mit der Kriegsbeute vermischt und sich dem dumpfen Einwand ausliefert, Kunstraub sei etwas, was in jedem Krieg stattgefunden habe.⁴⁵

Die Kunsthistorikerin Andrea Enderlein ist in ihrer jüngst veröffentlichten Dissertation *Der Berliner Kunsthandel in der Weimarer Republik und im NS-Staat*⁴⁶ auf der vergeblichen Suche nach Formulierungen und Begriffen, die nicht der nationalsozialistischen Sprachbildung folgen:

Vermieden werden [in der Dissertation, E.B.] dagegen Begriffe wie »arisch« und »Arier«, aber der Terminus »Arisierung« muss bei der Ausschaltung der jüdischen Kunsthändler aus dem Kunsthandel benutzt werden, da es für die Vorgehensweise der Nationalsozialisten gegenüber der jüdischen Bevölkerung keinen Begriff gibt, der dieses Verbrechen wertneutral ausdrücken könnte.⁴⁷

Als weitere Begründung fügt Enderlein noch in einer Fußnote hinzu, dass der Begriff Arisierung – sie setzt ihn in Anführungszeichen – inzwischen in der Forschung durchgesetzt ist. Warum die Autorin einen wertneutralen Begriff sucht und was damit überhaupt gemeint sein soll, erklärt sie nicht. Auch hier stehen weniger das Interesse an brauchbaren Kategorien als moralische Bedenken im Vordergrund.

Zusammenfassung

Die Diskussion über Begriffe und Fragestellungen zum Thema steht erst am Anfang. Bis dato existiert überdies keine systematische historische Untersuchung des – um es möglichst allgemein zu formulieren – Transfers von Kunst- und Kulturgüter aus und nach Österreich im 20. Jahrhundert. Dazu wären umfassende wissenschaftliche Arbeiten zum Kunstmarkt erforderlich, die bis dato ebenso fehlen. Die in den vorgestellten Bänden publizierten Arbeiten fokussieren stark auf Einzelfälle – nicht zufällig, denn die zentralen Fragen bezogen und beziehen sich auf die Möglichkeiten, Vermögenswerte rückzustellen. Ein weiterer Schwerpunkt in den jüngst erschienen Bänden sind mittlerweile die Darstellungen zu den seit Ende der 1990er Jahre entwickelten rechtlichen Materien und die Erfahrungen mit deren praktischen Anwendung und Durchführung.⁴⁸ Sobald, wie in einer Publikation über das Dorotheum während des Nationalsozialismus und nach 1945,⁴⁹ eine Darstellung etwa einer Institution des Kunstmarkts versucht wird, sehen sich die Autoren und die Autorin (und hier auch die Geschäftsführung des Dorotheums) umgehend mit dem Vorwurf konfrontiert, keine »Einzelfälle« behandelt zu haben. »Fälle« meint dabei ganz selbstverständlich juristische Fälle (Enteignungen) und nicht etwa Fälle einer Geschichtsforschung (etwa das Dorotheum zwischen 1938–1945).

Wer sich von dem Jahre lang erwarteten Bericht eine penible Dokumentation der über das Dorotheum »arisierten« Werte erhofft hat, wird enttäuscht. Es finden sich in dem Report weder einschlägige Auktionslisten noch eine lückenlose Aufstellung von im NS-Regime Enteigneten, deren Hab und Gut mit Hilfe des Dorotheums den Besitzer wechselte. Viele Unterlagen seien nicht mehr zugänglich, argumentiert man im Auktionshaus. Bombenschäden hätten Material vernichtet, die Bürokratie der Nachkriegszeit habe in den sechziger Jahren weitere Geschäftsunterlagen skartiert.⁵⁰

Der Konjunktiv insinuiert, dass die Feststellungen nur Ausreden wären – was sie nachweislich nicht sind. Für die Zukunft ist, wie ich meine, eine deutlichere Trennung von Provenienzrecherche und Geschichtsforschung – geschweige denn wis-

senschaftlicher Forschung – erforderlich. In diesen Bereichen werden ja unterschiedliche Ziele angestrebt, wiewohl die auf die Rückgabe fokussierte Provenienzrecherche sicherlich von einer umfassenden Geschichtsforschung profitieren könnte.

Anmerkungen

- 1 Zu Vermögensentzug, Rückstellung und Entschädigung in Österreich vgl. die Bände 1 bis 3 der *Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich* (Wien u. München 2003), und zwar Clemens Jabloner u.a., Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich; Georg Graf, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse; Brigitte Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen.
- 2 Arisierung ist ein antisemitischer Begriff und wurde von den Nationalsozialisten umfassend für die Ausgrenzung und Entfernung der Juden und Jüdinnen aus allen Lebensbereichen verwendet. Die *Enzyklopädie des Nationalsozialismus* verweist zu Recht auf die vielfältigen Formen des Vermögensentzuges: »Die A. umfasste sowohl die Enteignung jüdischen Besitzes und Vermögens zugunsten von Nichtjuden (»Ariern«) als auch die Einschränkung jüdischer Erwerbstätigkeit und den direkten Zugriff auf jüdisches Vermögen.« Arisierung, in: Wolfgang Benz, Hermann Graml u. Hermann Weiss, Hg., *Enzyklopädie des Nationalsozialismus*, München 2001, 374 f. Wenn in Folge von Juden und Jüdinnen die Rede ist, dann immer im Sinne der Nürnberger Gesetze; vgl. dazu Peter Melichar, Definieren, Identifizieren, Zählen. Antisemitische Praktiken in Österreich vor 1938, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 17/1 (2006), 114–146.
- 3 Vgl. www.state.gov/www/regions/eur/holocausthp.html (4. Dezember 2006).
- 4 Vgl. Andrea F. G. Raschèr, Richtlinien im Umgang mit Raubkunst. Die Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust (30. November bis 3. Dezember 1998), in: *Aktuelle juristische Praxis/pratique juridique actuelle* 8 (1999), 155–160; für Deutschland vgl. Handreichung zur Umsetzung der »Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz« vom 14. Dezember 1999, Berlin 2001.
- 5 Waltraud Bayer widmet in ihrer jüngst erschienenen Publikation über private Kunstsammler in der Sowjetunion dem Thema Beutekunst lediglich ein paar Seiten, verwendet den Begriff völlig unreflektiert und nimmt auf etwaige Kunst- und Kulturgegenstände aus Österreich keinen Bezug. Vgl. Waltraud Bayer, *Gerettete Kultur. Private Kunstsammler in der Sowjetunion 1917–1991*, Wien 2006.
- 6 Vgl. Wiener Pahlevi-Papyri in der Eremitage: Zustand dramatisch, in: *APA-Wissenschaft und Bildung* vom 8. Februar 2001.
- 7 Vgl. www.esterhazy.at/kultur/Bibliotheek.htm (2. Jänner 2007). Vgl. auch Eugenia Korkmazova, Allrussische Bibliothek für fremdsprachige Literatur (Moskau). Erbensuche und Restitutionspraxis in Russland am Beispiel der Allrussischen Bibliothek für fremdsprachige Literatur (Moskau), in: www.initiativefortbildung.de/pdf/provenienz2004/korkmazova.pdf (2. Jänner 2007).
- 8 Vgl. Gerhard Jagschitz u. Stefan Karner, Beuteakten aus Österreich. Der Österreichbestand im russischen »Sonderarchiv« Moskau. (=Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgen-Forschung, Bd. 2), Graz u. Wien 1996.
- 9 Bei der Restitution von Beutekunst wird der Begriff Rückführung statt Rückgabe verwendet.
- 10 Vgl. Eva Blimlinger, Mittäter in der Opferrolle. Die Restitution von Kunst in Österreich, in: *Kunst im Konflikt. Kriegsfolgen und Kooperationsfelder in Europa*, in: *osteuropa* 56/1–2 (2006), 235–246.
- 11 Vgl. Andrew Decker, A Legacy of Shame. Nazi Art Loot in Austria, in: *ARTnews* (Dezember 1984), 55–76.
- 12 Vgl. BGBl. 1986/2.
- 13 Vgl. BGBl. 1969/294.

- 14 Vgl. Auktionshaus Christies, Hg., Mauerbach benefit sale items seized by the National Socialists to be sold for the benefit of the victims of the Holocaust. MAK – Österreichisches Museum für Angewandte Kunst, Vienna, 29th and 30th October 1996, Vienna 1996.
- 15 Vgl. Theodor Brückler, Hg., Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute. Mit Quellendokumentation, Bildteil, Gesetzestexten und Archivindex (= Ernst Bacher, Hg., Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege, Bd. XIX), Wien, Köln u. Weimar 1999.
- 16 Die Sammlung des österreichischen Kunstsammlers Rudolf Leopold wurde 1994 von der Republik Österreich gekauft und in die Stiftung Leopold eingebracht. Die Stiftung Leopold ist die Grundlage des Museums Leopold im Wiener Museumsquartier. Vgl. BGBl. 1994/621, zuletzt geändert durch BGBl. 2002/14.
- 17 Zusammengefasst u.a. bei Thomas Trenkler, Der Fall Rothschild. Chronik einer Enteignung (= Die Bibliothek des Raubes, Bd. II), Wien 1999.
- 18 Vgl. BGBl. I 1998/181.
- 19 Vgl. Brückler, Kunstraub 1999.
- 20 Zur Arisierung des Vermögens der Familie Rothschild wurde von der Autorin Felicitas Heimann-Jelinek bereits 1994 ein Beitrag publiziert; vgl. dies., Die »Arisierung« der Rothschildischen Vermögen in Wien und ihre Restituierung nach 1945, in: Georg Heuberger, Hg., Die Rothschilds. Beiträge zur Geschichte einer europäischen Familie, Frankfurt am Main 1994, 355–367.
- 21 Vgl. Kurt Haslinger, Mauerbach und der lange Weg bis zur Auktion: 1969–1996, in: Brückler, Kunstraub 1999, 39–52.
- 22 Ebd., 39.
- 23 Ebd., 41.
- 24 Ebd., 51.
- 25 Theodor Brückler, Kunstwerke zwischen Kunstraub und Kunstbergung: 1938–1945, in: ders., Kunstraub 1999, 13–30, hier 13.
- 26 Vgl. Sophie Lillie, Was einmal war. Handbuch der enteigneten Kunstsammlungen (= Die Bibliothek des Raubes, Bd. VIII), Wien 2003.
- 27 Ebd., 13.
- 28 Ebd., Umschlagtext.
- 29 Esther Tisa Francini, Liechtenstein und der internationale Kunstmarkt 1933–1945. Sammlungen und ihre Provenienzen im Spannungsfeld von Flucht, Raub und Restitution (= Veröffentlichungen der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg, Studie 4), Vaduz u. Zürich 2005, 17.
- 30 Ebd.
- 31 Vgl. Verena Pawlowsky u. Harald Wendelin, Hg., Enteignete Kunst (= Raub und Rückgabe – Österreich von 1938 bis heute, Bd. 3), Wien 2006.
- 32 Vgl. Franz-Stefan Meissel u. Julia Jungwirth, Moralisch verständlich, aber rechtlich nichts zu machen? Munchs »Sommernacht am Strand« vor dem Kunstrückgabebeirat, in: ebd., 104–121.
- 33 Vgl. Eva Blimlinger, Der Torahmantel der Familie B. Restitutionspraxis in Österreich, in: ebd., 221–232.
- 34 Die *Unabhängige Expertenkommission* wurde am 13. Dezember 1996 mit Beschluss beider Kammern des schweizerischen Parlaments zur Untersuchung des Schicksals von Vermögenswerten aller Art eingesetzt. Vgl. dazu die Veröffentlichungen im Chronos Verlag und weitere Informationen <http://www.uek.ch/> (25. Juli 2006).
- 35 Vgl. Esther Tisa Francini, Anja Heuss u. Georg Kreis, Fluchtgut-Raubgut. Der Transfer von Kulturgütern in und über die Schweiz 1933–1945 und die Frage der Restitution (= Unabhängige Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg, Hg., Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission, Bd. 1), Zürich 2001;
- 36 Vgl. Francini, Liechtenstein 2005.
- 37 Dies. u.a., Fluchtgut 2001, 23.
- 38 Ebd., 24.
- 39 Ebd., 25.
- 40 Francini, Liechtenstein 2005, 17.

- 41 Dem Strafgesetzbuch folgend wird in § 142, Abs. 1 Raub folgendermaßen definiert: »Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einem anderen eine fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz wegnimmt oder abnötigt, durch deren Zueignung sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.« BGBl. 1974/60. Beim Tatbestand des schweren Raubes kommt hinzu, dass der Raub als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder unter Verwendung einer Waffe verübt wird.
- 42 Vgl. Peter Melichar, Neuordnung im Bankwesen. Die NS-Maßnahmen und die Problematik der Restitution (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 11), Wien u. München 2004; weiterführend ders., Raub oder Tausch? Unternehmens-Arisierungen im Rahmen der völkischen Neuordnung der Wirtschaft (in Druck).
- 43 Vgl. Gabriele Anderl u. Alexandra Caruso, Einleitung, in: dies., Hg., NS-Kunstraub in Österreich und die Folgen, Innsbruck, Wien u. Bozen 2005, 11–25, hier 19.
- 44 Melichar, Raub (in Druck).
- 45 Ingo Zechner, Zweifelhaftes Eigentum. Fußnoten zur Kunstrestitution in Österreich, in: Anderl u. Caruso, NS-Kunstraub 2005, 235–246, hier 239.
- 46 Vgl. Angelika Enderlein, Der Berliner Kunsthandel in der Weimarer Republik und im NS-Staat, Berlin 2006.
- 47 Ebd., 5.
- 48 Vgl. z.B. Christian Mertens, »Die Hoffnungen müssen realistisch sein!« Anmerkungen zur Restitutionspraxis in der Wiener Stadt- und Landesbibliothek, in: Pawlowsky u. Wendelin 2006, 176–191; Alfred J. Noll, Gnade statt Recht? Einige Impressionen zur Kunstrestitution in Österreich, in: ebd., 233–245, sowie zahlreiche Beiträge im Abschnitt *Das Recht, die Institutionen und die Akteure*, in: Kunst im Konflikt 2006, 361–458.
- 49 Vgl. Stefan August Lütgenau, Alexander Schröck u. Sonja Niederacher, Zwischen Staat und Wirtschaft. Das Dorotheum im Nationalsozialismus, Wien 2006.
- 50 Alexia Weiss, Mittels »Mythos Opferrolle« Restitutionsansprüche abgewehrt, in: NU Nr. 24 (2/2006), <http://www.nunu.at/> (3. August 2006).